

# Leitlinien für die Vergabe von Stipendien 2026 („Arbeitspakete“)

## 1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land Brandenburg vergibt im Jahr 2026 nach Maßgabe dieser Leitlinien und unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Landesmittel auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Künstler\*innen des Landes Brandenburg Stipendien.

Die Stipendien verstehen sich als freie Stipendien und sind nicht an konkrete künstlerische Vorhaben gekoppelt. Sie sollen die künstlerische Entwicklung der Kunstschaffenden fördern. Die Förderung einer lebendigen Kunstszene ist das Ziel. Ein Anspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

## 2. **Voraussetzungen**

Um die Stipendien bewerben können sich Künstler\*innen der Genres

- Literatur,
- Bildende Kunst,
- Musik sowie
- Darstellende Kunst,

die eine künstlerische Ausbildung abgeschlossen und/oder sich bereits mit Veröffentlichungen bzw. durch eine professionelle künstlerische Arbeit ausgezeichnet haben und ihre künstlerische Befähigung in Arbeitsproben nachweisen können.

Für die Vergabe der Stipendien ist die Qualität des bisherigen künstlerischen Wirkens ausschlaggebend. Mit der Bewerbung sind das künstlerische Schaffen, die Motivation sowie die künstlerischen Perspektiven darzulegen.

Antragsberechtigt sind nur Künstler\*innen, die nachweislich ihren ersten Wohnsitz im Land Brandenburg haben. Nicht antragsberechtigt sind die Mitglieder der beratenden Jurys.

## 3. **Dotierung der Stipendien**

Im Haushaltsjahr 2026 können nach Maßgabe der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Fördermittel insgesamt 10 Stipendien à 10.000 € vergeben werden. Die Dotierung ist für alle Sparten gleich.

## 4. **Vergabeverfahren**

Über die Vergabe der Stipendien entscheidet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg nach Empfehlung der von ihr eingesetzten spartenspezifischen und unabhängigen Fachjurys.

Die Stipendien werden öffentlich ausgeschrieben. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (MWFK) und über eine Mitteilung an die Presse.

Die Künstlerverbände, die Kulturbehörden der Kreise und kreisfreien Städte sowie weitere Multiplikatoren werden über die Ausschreibung informiert.

Künstler\*innen können sich nur als Einzelpersonen bewerben.

5. Die Bewerbungen sind bis zum **12. April 2026 digital über folgendes Portal einzureichen:**  
<https://www.kunst.mwfk.brandenburg.de/> (direkt über die MWFK-Website zu erreichen)

6. Die Stipendiat\*innen können über das Stipendium frei verfügen, zum Beispiel für:

#### **Bildende Kunst**

- Ateliergemeinschaft/Residence
- Coworking Space/Vernetzung/soziales Engagement
- Coaching/Kreativwirtschaft
- Ausstellungen/Salon/Club
- Reise/Auslandsaufenthalt
- Katalog/Internetauftritt/Werkverzeichnis/Video

#### **Musik:**

- Probenraum (Miete)
- Musikproduktion/Komponieren/CD/Streaming/Video
- Instrumentenkauf
- Reise/Tournee/Auftritte/Auslandsaufenthalt
- Coworking Space/Vernetzung/Coaching/Meisterkurse/Residenzen

#### **Literatur:**

- Lesungen/Präsentation
- „Schreibzeit“
- Reise/Auslandsaufenthalt (z.B. Recherche)/Tournee
- Veröffentlichung/Druck/Internetauftritt
- Coworking Space/Vernetzung/Coaching

#### **Darstellende Kunst:**

- Proben/Erarbeitung von Stücken/Produktion/Recherche
- Veröffentlichung/Druck/Internetauftritt
- Coworking Space/Vernetzung/Coaching
- Reise/ Gastspiele/Auslandsaufenthalt

7. **Auswahl der Stipendiaten durch Fachjurs**

Von der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg wird für die o.g. Sparten je eine Fachjury einberufen, die aus jeweils 3 unabhängigen Sachverständigen besteht. Die Mitglieder der Jurs werden für die Dauer eines Kalenderjahres berufen und vor dem Auswahlverfahren nicht öffentlich bekannt gegeben.

8. **Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren**

Das Stipendium wird auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung bewilligt. Eine Begründung zur Vergabe oder Nichtvergabe des Stipendiums an die Bewerber\*innen erfolgt grundsätzlich nicht.

Die Auszahlung an die Stipendiaten erfolgt durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur in einer Rate und ist innerhalb eines Jahres nach Bewilligung für das gewählte Arbeitspaket einzusetzen.

**9. Sachbericht**

Dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur ist innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres, in dem das Stipendium bewilligt wurde, ein Sachbericht (Tätigkeitsbericht) vorzulegen.

Darüber hinaus ist bei der Veröffentlichung eines mit Hilfe des Arbeitspaketes entstandenen Kunstwerkes auf die Förderung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur in geeigneter Form hinzuweisen.

**10. Rücknahme des Stipendiums**

Das Stipendium kann zurückgenommen werden, wenn Angaben nicht wahrheitsgemäß gemacht wurden und die Vergabe des Stipendiums somit zu Unrecht erfolgte. Die Mittel sind dann unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsanspruch des Landes besteht unabhängig davon, ob die Mittel bereits verwendet wurden.